

## **Zivilgerichtspraxis in Japan: Eine Überprüfung ihrer Funktionsweise anhand einiger Beispiele**

*Sho Kashu*<sup>1</sup>

### I. EINLEITUNG

Es wird des öfteren darauf hingewiesen, daß in der japanischen Zivilgerichtspraxis die Anzahl der Zivilprozesse sowie die Zahl der Juristen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung äußerst niedrig seien. In diesem Zusammenhang erscheinen einige statistische Daten erwähnenswert: Während in Deutschland auf 800 Bürger ein Rechtsanwalt kommt, ist in Japan lediglich pro 6000 Einwohner ein Anwalt vorhanden. Dies bedeutet, daß in Japan die Zahl der Anwälte um das sieben- bis achtfache erhöht werden müßte, um ähnliche Bedingungen für juristische Dienstleistungen wie in Deutschland zu schaffen. Aus den genannten Zahlen könnte man ableiten, daß japanische Anwälte mit sehr viel mehr Rechtsstreitigkeiten betraut werden als ihre deutschen Kollegen. Eine solche Schlußfolgerung wäre indes zu kurz gegriffen.

Tatsächlich führt die geringe Zahl von Rechtsanwälten dazu, daß die Obergrenze ihrer Auslastung bereits dadurch erreicht wird, daß sie mit schwierigen Angelegenheiten, denen hohe Streitwerte zugrunde liegen, beauftragt werden. Anders ausgedrückt: Viele Anwälte beschränken sich darauf, einige wenige ausgewählte Rechtsstreitigkeiten mit allerdings hohen Streitwerten zu übernehmen.

Was die Zahl der Zivilprozesse anbelangt, so führt ein japanischer Rechtsanwalt nur ein Viertel der Prozesse, die von einem deutschen Anwalt erledigt werden. Daraus läßt sich entnehmen, daß die Zahl der Zivilprozesse in Japan im Vergleich zu Deutschland erstaunlich gering ist. Hierdurch wird die allgemeine Beobachtung, daß Japaner zur Prozeßvermeidung neigen, bestätigt.

Die oben aufgeführten Daten werfen die grundsätzliche Frage auf, ob in Japan die Ziviljustiz und letztlich auch das Recht als Sanktionsmittel effektiv funktionieren.

Hauptziel meines Beitrages ist es jedoch nicht, statistische Daten zu liefern. Vielmehr möchte ich einige Fälle vorstellen, die ich in den letzten Jahren selbst erlebt habe bzw. mir mitgeteilt wurden und die ich als Ausgangspunkt für einen Vergleich zwischen dem japanischen und dem deutschen Recht für geeignet erachte.

---

<sup>1</sup> Die Veranstalter danken Prof. *Tamotsu Isomura* (Universität Kobe) für die freundliche Übersetzung des Referates vom Japanischen ins Deutsche.

## II. DAS VERSTÄNDNIS DARÜBER, WAS EIN FEHLURTEIL IST

1. Ende letzten Jahres habe ich im Rahmen eines Projekts für eine juristische Fachzeitschrift einem gewissen Herrn T., der ebenso wie ich ehemals Richter war, vorgeschlagen, das Thema „Die Ursachen zivilgerichtlicher Fehlurteile“ aufzugreifen. Daraufhin antwortete er: „Dies ist eine gute Idee. Es fragt sich nur, welche Urteile den Gegenstand der Untersuchung bilden sollen. Da beim Obersten Gerichtshof die Aufhebung eines Urteils aufgrund falscher Tatsachenfeststellung nicht in Frage kommt, sollten wir Beispiele aus der Rechtsprechung der Obergerichte<sup>2</sup> zugrundelegen.“

Er ging hierbei von der Vorstellung aus, daß es sich bei Fehlurteilen stets um erstinstanzliche Urteile handelt, die in der zweiten Instanz wegen falscher Tatsachenfeststellung aufgehoben werden. Der Gedanke, daß auch die letzte Instanz die Tatsachen unrichtig feststellen könnte, war ihm fremd.

2. Herr T. ist der Meinung, daß vor der Urteilsverkündung lediglich unterschiedliche Auffassungen der Parteien im Hinblick auf den tatsächlichen Sachverhalt und die daraus resultierenden Rechte vorliegen und aus der Divergenz der Auffassungen der Rechtsstreit entstehe. Erst durch die gerichtliche Entscheidung würde den umstrittenen Tatsachen bzw. Rechten ein real-objektives Dasein verliehen.

Diese Ansicht wird von einem großen Teil der Rechtspraxis geteilt, weshalb von einer dominierenden Rolle der gerichtlichen Urteile gesprochen werden kann.

## III. VERMEIDUNG DES AUFSTELLENS ALLGEMEINER RECHTSSÄTZE IN URTEILEN

In einer vom Verlag Y publizierten Zeitschrift, die sich auf die Veröffentlichung städtischer Anzeigen spezialisiert hatte, wurde die Telefonnummer des Geschäfts A, zu dessen Kunden hauptsächlich junge Leute zählten, falsch angegeben, da die für die Anzeige verantwortliche Werbeagentur den Fehler nicht korrigiert hatte. Dies führte dazu, daß Frau X, um deren Telefonnummer es sich bei der fälschlicherweise angegebenen handelte, mit übermäßig vielen Anrufen belästigt wurde. Sie verklagte darauf hin den Verlag Y auf Zahlung von Schmerzensgeld. Das im ersten Halbjahr 1998 ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) hielt das der Klage stattgebende Berufungsurteil aufrecht.

Von einem der führenden Repräsentanten des Verlagshauses wurde ich daraufhin gefragt, ob die Korrektur der Telefonnummer in der Werbung nunmehr von Y selbst vorgenommen werden müsse. Ich antwortete: „Der OGH stützt sich in seiner Entscheidung darauf, daß sich nicht feststellen lasse, ob es sich bei dem fraglichen Teil der Zeitung, in dem die Telefonnummer abgedruckt war, um eine Werbung oder um einen von Y recherchierten Artikel handle. Insofern nimmt das Gericht keine Stellung zu der Frage, ob der Fehler von Y zu korrigieren sei oder nicht.“ Ganz offensichtlich war mei-

---

2 Diese entsprechen in etwa den deutschen Oberlandesgerichten.

nem Gesprächspartner jedoch unverständlich, daß ein Urteil ohne Aufstellung eines allgemeinen Rechtssatzes gefällt werden könne.

#### IV. VERMEIDUNG DER STATUIERUNG ALLGEMEINER RECHTSSÄTZE DURCH DEN GESETZGEBER

Eine der vorstehend geschilderten ähnliche Konstellation war auch vor einigen Jahren im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die Produkthaftung<sup>3</sup> zu beobachten.

Das japanische Justizministerium veröffentlichte zu dem betreffenden Gesetz einen eigenen Entwurf, der jedoch keine Definition des Fehlerbegriffs enthielt. Der Entwurf begnügte sich vielmehr damit, den deliktsrechtlichen Terminus „Fahrlässigkeit“ durch den Begriff „Fehler“ zu ersetzen. Dem lag die Überlegung zugrunde, daß ähnlich wie im Deliktsrecht, das auch keine gesetzliche Definition des Fahrlässigkeitsbegriffs kennt, im jeweiligen Einzelfall entschieden werden solle, ob ein Fehler vorliege oder nicht, und die Ausfüllung des Fehlerbegriffs nach und nach durch die Rechtsprechung erfolgen solle.

Hiergegen haben jedoch die Untergerichte eingewendet, daß es zu Schwierigkeiten führen würde, wenn der Fehlerbegriff nicht im voraus gesetzlich geklärt werden würde.

Der Streit führte schließlich dazu, daß in das Gesetz verschiedene, den Fehlerbegriff definierende Tatbestandsmerkmale aufgenommen wurden. Bemerkenswert ist, daß es sich bei den für die Fassung des Ministerialentwurfs verantwortlichen Beamten um ehemalige Richter handelte. Ihre Vorstellungen wichen erheblich von denjenigen der Unternehmensjuristen ab. Nach Auffassung der Richter können die Gerichte ähnlich wie beim Begriff der Fahrlässigkeit, der im Zivilgesetz nicht definiert wurde, auch beim Fehlerbegriff ohne eine gesetzliche Definition auskommen. Es sei im Gegenteil unmöglich, den Fehlerbegriff unter Berücksichtigung aller Fallgestaltungen abschließend zu definieren. Notwendig sei lediglich eine Vorschrift, auf die sich das Gericht in seinem Urteil stützen könne. Mit anderen Worten: Die Richter maßen dem Gesetz lediglich die Funktion einer gerichtlichen Entscheidungsgrundlage bei.

Das Gesetz über die Produkthaftung hat jedoch auch die Aufgabe, den Unternehmen verbindliche Handlungsmaßstäbe zu liefern. Sie verlangten daher, daß der Fehlerbegriff im voraus definiert werden müsse, wobei alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen zu berücksichtigen seien.

---

3 *Seizôbutsu sekinin-hô*, Gesetz Nr. 85 v. 1.7.1994; vgl. hierzu O. KLIESOW, Das neue Produkthaftungsgesetz in Japan: Einführung, Übersetzung und Anmerkung, in: ZJapanR Nr. 5 (1998) 163 ff.

## V. VORFORMULIERTE VERTRÄGE

Von Nichtkaufleuten werden sehr häufig Formularverträge verwendet. Solche werden beispielsweise vom Maklerverband für Kaufverträge über Immobilien und für Mietverträge erstellt. Sie enthalten standardisierte Vertragsbedingungen, die lediglich noch der Hinzufügung individueller Angaben (wie etwa Namen der Vertragsparteien, Kaufpreis, Fälligkeitsdatum usw.) bedürfen.

Bei der Formulierung des Vertragstextes ist man nicht bestrebt, alle denkbaren Fallgestaltungen zu berücksichtigen und diese einer minuziösen rechtlichen Regelung zuzuführen. Denn ein solcher Vertrag würde die Vertragspartner skeptisch machen und unter Umständen sogar den Abschluß des an sich unproblematischen Vertrages vereiteln. Zudem birgt eine zu sehr ins Detail gehende Regelung womöglich die Gefahr einer Auslegung *argumentum e contrario* in dem Sinne, daß das, was nicht schriftlich geregelt wurde, als möglich erachtet wird.

Eine bei Vertragsschluß nicht erkannte Regelungslücke soll erst dann ausgefüllt werden, wenn es im konkreten Fall zum Streit hierüber kommt. In die Vertragsbedingungen wird daher vorsorglich folgende Formulierung aufgenommen: „Ein späterer, den Vertrag betreffender Streit soll nach Treu und Glauben beigelegt werden.“. Hat sich allerdings im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine bestimmte Frage bereits so weit konkretisiert, daß sie einer rechtlichen Regelung bedarf, so soll sie im Vertragstext geregelt werden.

Bei Verträgen zwischen Unternehmen werden hingegen keine Formularverträge verwendet. Im Vergleich zu Verträgen, die zwischen westlichen oder zwischen japanischen und westlichen Unternehmen abgeschlossen wurden, weisen Verträge zwischen japanischen Unternehmen jedoch eine wesentlich geringere Regelungsdichte auf.

## VI. MANGEL AN DEDUKTION UND SUBSUMTION IN DER URTEILSBEGRÜNDUNG

Vor drei Jahren habe ich an der Tokyo Universität anlässlich eines Symposiums zum Thema „Die Eigentümlichkeiten japanischer Urteile“, an dem ausschließlich japanische Juristen teilnahmen, einen Vortrag gehalten.

Ausgangspunkt meines Vortrags war die Feststellung, daß auch in japanischen Urteilen auf den Syllogismus großen Wert gelegt werde. Dabei habe ich dargestellt, daß zunächst der klägerische Anspruch herausgearbeitet wird und dann anhand der Grundsätze über die Beweislastverteilung die Anspruchsgrundlage, die Einreden und Gegenreden usw. überprüft werden. Hierzu merkte ich an: Es sei dabei allerdings festzustellen, daß die Besonderheit des japanischen Urteils darin bestehe, daß die Deduktion und Subsumtion nicht im Urteil selbst, sondern im Kopf des Richters erfolge.

Wie ist ein japanisches Urteil typischerweise gestaltet? Nehmen wir den Fall, daß der Kläger vom Beklagten die Erfüllung eines vertraglichen Anspruchs verlangt und dieser dagegen die Einrede der Erfüllung erhebt. Das Urteil wird präzise feststellen, in

wie weit sich der Beklagte um die Erfüllung des streitigen Anspruchs bemüht hat. Geht das Gericht von der Erfüllung aus, so läßt sich dies aus den von ihm getroffenen Feststellungen ohne Zweifel entnehmen. Soll die Einrede hingegen zurückgewiesen werden, so werden die die Erfüllung betreffenden Feststellungen so formuliert sein, daß für jedermann die Nichterfüllung augenscheinlich ist. Anders ausgedrückt, läßt sich bereits dem Tatbestand des Urteils entnehmen, ob die Subsumtion unter die gesetzliche Definition bejaht oder verneint wird.

Nimmt man in den Entscheidungsgründen die Deduktion und Subsumtion vor, so muß dies rechtsfehlerfrei erfolgen. Andernfalls würde das Urteil in der nächsten Instanz aufgehoben werden. Dem kann geschickt dadurch vorgebeugt werden, daß man unter Berufung auf das allgemeine Rechtsgefühl bereits aus der Tatsachenfeststellung erkennen läßt, ob der fragliche Anspruch erfüllt worden ist oder nicht. Dies wird als Vorteil der hier dargestellten Methode angesehen.

## VII. ÜBERPRÜFUNG RECHTSKRÄFTIGER LEISTUNGURTEILE

Vor ca. drei Jahren recherchierten Tokyoter Rechtsanwälte, die der Abteilung für Immobilienrecht der ehrenamtlichen Forschungsgemeinschaft der Rechtsanwaltskammer Tokyo angehörten, inwiefern rechtskräftige Leistungsurteile verwirklicht worden waren. Die Nachprüfung, die auf die Stadt Tokyo begrenzt war, ergab, daß Urteile, in denen die Beklagten zur Übergabe von Grundstücken verurteilt worden waren, in vielen Fällen nicht so realisiert wurden, wie es die Urteile bestimmt hatten. Hierunter fielen auch Urteile, die ich selbst als Richter erlassen hatte.

Wie ist dieses Ergebnis zu bewerten? Ich habe hierzu den Zivilprozeßrechtler Prof. *Yasuhei Taniguchi* zu seiner Meinung befragt. Er meinte, dies müsse nicht unbedingt bedeuten, daß die in den Urteilen festgestellten Ansprüche nicht erfüllt worden seien. Vielmehr lasse sich vermuten, daß die Prozeßparteien den Streit auf der Grundlage des Urteils durch einen Vergleich oder in sonstiger Weise beigelegt haben.

## VIII. SCHLUSSBEMERKUNG

In meinem Referat habe ich dargelegt, daß sich die Behauptung, die japanische Zivilgerichtspraxis funktioniere nicht effektiv, nicht aufrechterhalten läßt, auch wenn die japanische Situation von derjenigen in Deutschland recht verschieden sein mag. Vor dem Hintergrund der abweichenden japanischen Rechtsauffassung läßt sich vielmehr feststellen, daß die japanische Zivilrechtspflege auf ihre Art effizient ist. Zugegeben sei allerdings, daß sie den Bedürfnissen der Unternehmen nicht entgegenkommt.